

Vorschriften und Regelungen für Fremdfirmen auf dem Werksgelände der Schäfer Gruppe B

Telefonnummern im Notfall	Tel-Nr. Werk Pfannenberg	Tel-Nr. Werk Betzdorf
Feuerwehr/ Rettungsdienst	10-112	10-112
Telefonzentrale	9	9
Empfang Verwaltung	351	852
Pförtner Waage ab 18:00 Uhr Werkschutz	204	704
Arbeitssicherheit	03323 / 0160 6502833	03323 / 0160 6502833

1. ALLGEMEINES

Die Vorschriften und Regelungen gelten für alle Arbeiten von Fremdfirmen (AN = Auftragnehmer), die auf dem Werksgelände der Firmen EMW, Schäfer Werke und Schäfer Ausstattungssysteme (AG = Auftraggeber) zur Ausführung kommen. Weisungsbefugt seitens des AG sind der Koordinator und die jeweiligen Produktionsverantwortlichen.

Die Vorschriften und Regelungen sind Vertragsbestandteil. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter (inklusive Mitarbeiter von Subunternehmern) über den Inhalt der Vorschriften und Regelungen sowie der Brandschutzordnung A zu unterrichten und deren Einhaltung zu überwachen. Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen die Bestimmung der Hausordnung durch Mitarbeiter des AN gehen zu seinen Lasten. Der Einsatz von Subunternehmen ist mit dem Verantwortlichen des AG abzustimmen. Der AG behält sich ein Ablehnungsrecht für Subunternehmen vor.

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises (auch für Mitarbeiter von Subunternehmen) sind und der Nachweis über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen zeitnah erbracht werden kann.

1.1 Anmeldung und Regelungen auf dem Werksgelände

Das Werksgelände darf nur nach erfolgter Anmeldung an Empfang (7:30 Uhr-17:00 Uhr) oder Waage (übrige Zeiten) betreten oder befahren werden. **Abweichungen können mit dem Koordinator** abgestimmt werden. Das Empfangspersonal meldet den AN bei **dem zuständigen Koordinator** an. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise (abholen der Besucher durch Mitarbeiter, selbstständiger Weg zu einem definierten Treffpunkt, etc.).

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

- Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- Schienenverkehr hat Vorfahrt.
- Werksverkehr hat Vorrang vor Fremdverkehr.
- Es gelten die Geschwindigkeitsbegrenzungen von **30 km/h** auf dem Werksgelände und **6 km/h** innerhalb der Hallen (Schrittgeschwindigkeit).
- Innerhalb der Hallen sind die **Motoren, soweit möglich, abzuschalten**, Abgase ggf. nach außen abzuleiten.

Sicherheitskennzeichnungen und Absperrungen sind zu beachten und es ist ihnen Folge zu leisten. Feuerwehrezufahrten und -stellplätze sind frei zu halten. Fuß- und Fahrwegtrennung ist, soweit vorhanden, einzuhalten.

Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen auf dem Werksgelände nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken innerhalb der Hallen oder auf nicht ausgewiesenen Flächen ist untersagt.

Bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen kann der Koordinator abweichende Regelungen treffen. (*Gilt z. B. für Dachdecker, Wartung von Anlagen, etc.*).

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Aufnahmen zur Erstellung von auftragsbezogenen Dokumentationen sind, nach Genehmigung durch den Koordinator, möglich.

Das Mitbringen, der Genuss sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln oder Drogen sind auf dem Werksgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln oder Drogen das Werksgelände zu betreten.

Rauchverbote sind zu beachten. Heiße Gegenstände (Zigaretten, etc.) sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

Sämtliche Schäden, umweltrelevante Störungen / Schäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN sind unverzüglich dem zuständigen Koordinator zu melden. Der AN hat eine Betriebshaftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zu unterhalten und bei Aufforderung den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Durch Kontrollen vor Ort kann der AG die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen überprüfen.

Fremdfirmenmitarbeiter, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen des AG verstoßen haben, können des Firmengeländes verwiesen werden. Der AN hat dann für geeigneten Ersatz zu sorgen. Hierdurch entstehende Verzögerungen werden dem AN angelastet.

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG

Jede Baustelleneinrichtung ist in Art und Größe mit dem jeweiligen Koordinator abzustimmen. Im Rahmen der Bauplanung sind die Maßnahmen intern mit den Verantwortlichen und Betroffenen (Meister, Produktionsleiter, Bauabteilung, Instandhaltung) zu koordinieren.

Der Raumbedarf ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die Produktion nicht zu behindern. Produktionsausfälle, Maschinenstillstände oder Reklamationen die vom AN verursacht werden können vom AG in Rechnung gestellt werden.

Die Baustelle ist täglich in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu verlassen. Sollten nach Abschluss der Arbeiten Reinigungs- und Aufräumarbeiten notwendig sein, werden diese auf Kosten (ab 150 € aufwärts) dem AN in Rechnung gestellt.

Absturzgefahren sind besonders abzusichern. Sonstige Gefahrenbereiche (z. B. herabfallende Gegenstände von hochgelegenen Arbeitsplätzen) sind durch Kennzeichnung der Gefahrenzone abzusichern. Baustellen an Fahrstraßen und Gehwegen sind den Schutzbestimmungen entsprechend zu kennzeichnen und zu beleuchten.

Die Versorgung des Auftragnehmers mit Strom und Wasser erfolgt über die örtlich verfügbaren Anschlüsse. Für den Anschluss an die Stromversorgung hat der AN ein PRCD-S (Portable Residual Current Device = Transportable Fehlerstrom Schutz Einrichtung) zu verwenden.

Soweit nicht anders vertraglich geregelt, dürfen AG keine Arbeitsmittel (Stapler, Krane, Hubarbeitsbühnen, Fahrzeuge) vom AN nutzen. Werden Arbeitsmittel für die Erledigung des Auftrages benötigt, muss dieses über den Koordinator, möglichst im Vorfeld, abgestimmt sein. Die Arbeitsmittel sind entsprechend den Einsatzbedingungen zu nutzen.

Bei Schäden oder Unfällen haftet der Fahrer, Benutzer bzw. AN. Für auf das Werksgelände eingeführte Gegenstände/Maschinen von Fremdfirmen wird keine Haftung übernommen. Es dürfen nur sichere Maschinen und Arbeitsmittel mit den entsprechenden Prüfnachweisen auf dem Werksgelände eingesetzt werden.

3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKSFREMDE

Das Werksgelände darf nur nach Anmeldung, gemäß Punkt 1.1, betreten oder befahren werden. Hierbei hat sich der AN oder dessen Mitarbeiter unter Nennung des Firmennamens, des eigenen Namens, Besuchsgrund und Ansprechpartners, anzumelden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Empfang beim Verlassen des Werksgeländes über die Beendigung der Arbeiten informiert werden.

Bei der Ein- und Ausfahrt kann durch die Beauftragten der Schäfer Werke (z.B. Empfang, Waage, Werkschutz, etc.) eine Taschen- und Fahrzeugkontrolle erfolgen.

Der Aufenthalt im Werk ist nur im vorgesehenen Tätigkeitsbereich für die Dauer der auszuführenden Arbeiten zulässig. Unbefugtes Betreten anderer Betriebsbereiche, außer den Sozialräumen (Pausen- und Toilettenräume), ist untersagt.

4. ARBEITSSCHUTZ

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Im Bereich der Produktion sind Sicherheitsschuhe (mit Zehenschutz) und eine Warnweste zu tragen.

Für die Tätigkeiten sind die Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten. Arbeiten mehrere Firmen zeitgleich in einem Bereich, so hat eine Koordination der einzelnen Gewerke stattzufinden. Gegenseitige Schutzmaßnahmen müssen festgelegt und überwacht werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

In Fahrwegen von Krananlagen dürfen Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen oder während der Kranstillstandzeiten durchgeführt werden. Arbeiten in Teleskophubarbeitsbühnen dürfen nur mit PSAgA durchgeführt werden.

Warnschilder sind zu beachten. Schutzeinrichtungen an Maschinen und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht bzw. umgangen werden. Für Arbeiten innerhalb der Schutzeinrichtungen sind separate Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und zu dokumentieren.

Der verantwortliche Mitarbeiter des AN hat seine Monteure / Facharbeiter über den Auftrag und Umfang der Arbeiten zu informieren und über die Regelungen auf dem Werksgelände einzuweisen.

Im Falle von Unfällen mit Personen- und/oder Sachschaden ist unverzüglich der Koordinator **und** die Sicherheitsfachkraft (01606502833 oder 03323) zu informieren. Sollte der Unfall meldepflichtig werden, ist eine Kopie der Unfallanzeige an die Sicherheitsfachkraft weiterzuleiten.

Besondere Gefahrstoffe (giftige Stoffe oder CMR-Stoffe = krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch), die im Rahmen der von speziellen Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen im Vorfeld freigegeben werden.

5. Brandschutz

Arbeiten mit offenem Feuer, Flex-, Schweiß-, Schleif- und Staubarbeiten dürfen nur in Absprache mit dem Koordinator, entsprechend dem „Heißarbeitsschein“, vorgenommen werden. Dabei sind die Punkte des [VDS Merkblattes 2008 „Feuergefährliche Arbeiten“](#) zu berücksichtigen. Dieser Schein ist **auftragsabhängig auszufüllen**, da sich die Bedingungen des Arbeitsbereiches ändern können. Folgeschäden gehen zu Lasten des AN. Es dürfen nur Fachkräfte, die im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises (Schweißerschein) sind, Schweißarbeiten auf dem Firmengelände vornehmen. Bei den Arbeiten sind seitens des AN entsprechende Löschmittel bereitzustellen, um im Falle eines Entstehungsbrandes Löschmaßnahmen durchzuführen.

Für Schäden, die durch Brand und/oder Löschmaßnahme entstehen, haftet der AN.

6. UMWELTSCHUTZ

Der AG betreibt an allen Standorten ein zertifiziertes Energiemanagementsystem. Der Einsatz möglichst energieeffizienter Arbeitsmittel und energieeffizientes Verhalten gehören zu den strategischen Zielen des AG. Die Unterstützung durch den AN bei der Zielerreichung wird hierbei erwartet.

Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind die gesetzlichen und sonstigen¹ Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten. Geräte, Anlagen und Einrichtungen sind möglichst energieeffizient, d. h. mit der notwendigen Leistung über die benötigte Arbeitszeit, zu betreiben. Unnötiger Verbrauch, z. B. in Pausenzeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechung, ist zu vermeiden.

Verbliebene Reststoffe oder Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe und Sondermüll, sind vom AN in eigener Verantwortung und zu eigenen Lasten zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Firma Schäfer ist nur bei Sonderabsprachen in Verbindung mit der Abfallbeauftragten (Frau Fries) erlaubt.

Im Rahmen des Umweltschutzmanagementsystems der EMW ist bei Tätigkeiten für die EMW die Umweltpolitik zu beachten. Diese kann unter www.emw-stahlservice.de eingesehen werden.

¹ Unter sonstiges fallen z. B. die BG- und Kundenforderungen (z. B. WEEE, GADSL, etc.)

7. Fehlverhalten auf dem Werksgelände

Sollte der Mitarbeiter einer Fremdfirma gegen die geltenden Regeln und Vorschriften verstoßen, wird nach folgendem Eskalationsverfahren vorgegangen:

<u>Verstoß</u>	<u>Maßnahmen / Konsequenzen</u>
1.	Mündliche Ermahnung
2.	Schriftliche Ermahnung
3.	Zeitweiliger Verweis (Rest des Tages) von der Arbeitsstelle
4.	Zeitweiliger Verweis (1 Tag) von der Baustelle
5.	Dauerhafter Verweis von der Baustelle

Verstöße werden an ARittstieg@schaefer-werke.de / 0160 650 2833 gemeldet und dort nachgehalten.